

Wir bekommen ein Kind

Informationen zu Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld und sonstigen Familienförderungen

Mag. Manuela Lang/Mag. Gabriele Hebesberger

Stand: 2023-01



Inhaltsverzeichnis

Wochengeld/Betriebshilfe	4
Kinderbetreuungsgeld (KBG)	5
Familienzeitbonus (Papamonat)	7
Partnerschaftsbonus	8
Beihilfe zum KBG	8
Familienbeihilfe - Finanzamt	9
Mutter-Kind-Zuschuss – Land OÖ	9
Kinderbetreuungsbonus – Land OÖ	9
Zuschuss für Familienurlaub – Land OÖ	9
Checkliste: Wir bekommen ein Kind	11

Wochengeld/Betriebshilfe

Gebührt für die letzten 8 Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung, den Tag der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt (Verlängerung bei Früh- Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten).

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS), früher SVB

- Anspruchsberechtigte
 - Betriebsführerinnen,
 - hauptberuflich beschäftigte Ehegattinnen
 - hauptberufliche beschäftigte Töchter
- Mutterschaftsbetriebshilfe
 - Max. **61,25 Euro täglich**
 - Abwicklung über Maschinenring
- Wochengeld
 - **61,25 Euro täglich**
 - Antragstellung bei SVS, bei Einsatz von selbst organisierter Aus-
hilfe
 - Ein Wechsel von Wochengeld und Betriebshilfe ist möglich

Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK)

- Anspruchsberechtigte
 - Arbeitnehmerinnen
 - Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe
 - Bezieherinnen von KBG unter best. Voraussetzungen
- Wochengeld – Höhe
 - Vollständiger Ersatz des Nettoeinkommens in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist

- Bei Bezieherinnen von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe = Letztbezug + 80% Zuschlag
- Bei Beziehern von pauschalem KBG = Wochengeld in der Höhe des KBG
- Bei Bezieherinnen von einkommensabhängigem KBG = Wochengeld in der Höhe des KBG

Mehrfachversicherung

Bei Mehrfachversicherten können Mutterschaftsleistungen sowohl bei ÖGK als auch bei SVS beantragt werden.

Vorsicht: Wird während des Mutterschutzes eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aufgenommen, so kann es zu einer Kürzung/Wegfall des Wochengeldbezuges bei der ÖGK kommen!

Kinderbetreuungsgeld (KBG)

➤ Anspruchsvoraussetzungen

- Familienbeihilfenbezug
- Gemeinsamer Haushalt mit Kind
- Durchführung der Mutter-Kind-Pass Untersuchungen
- Unterschreiten der Zuverdienstgrenze

Vorhergehende Erwerbstätigkeit ist nicht Voraussetzung. Das KBG kann auch bei Mehrfachversicherten nur einmal bei einem KV-Träger (ÖGK oder SVS) beantragt werden. Vorteilhafter wäre die Antragstellung bei der ÖGK, da dann weiterhin KV-Schutz bei der ÖGK für die Bezugsdauer des KBG besteht.

Das Kinderbetreuungsgeld gebührt ab der Geburt und ruht während dem Bezug von Wochengeld oder Betriebshilfe. Besteht kein Anspruch auf Wochengeld oder Betriebshilfe, gebührt das KBG ab Geburt.

➤ Varianten – Höhe

• **Kürzeste Variante:**

- Höhe 35,85 Euro täglich.
- Bezug ein Elternteil 365 Tage (ca. 12 Monate)
- Bezug beide Elternteile 456 Tage (ca. 15 Monate)

• **Längste Variante:**

- Höhe 15,38 Euro täglich
- Bezug ein Elternteil 851 Tage (ca. 28,4 Monate)
- Bezug beide Elternteile 1.063 Tage (ca. 35,4 Monate)

• **Individuelle Varianten:**

Zwischen der kürzesten und der längsten Variante können Eltern völlig frei wählen. Die Höhe des täglichen KBG errechnet sich aus der Länge der Anspruchsdauer. Je länger die Anspruchsdauer, desto niedriger der Tagessatz

- Höhe zwischen 35,85 Euro und 14,53 Euro täglich
- **Einkommensabhängige Variante:** max. 80% des letzten Nettoeinkommens = **max. 69,83 Euro tägl.**
 - Bezug 1 Elternteil: 365 Tage (~ 12 Monate)
 - Bezug 2 Elternteil: 426 Tage (~ 14 Monate)

Beachte: Während Wochengeldbezug ruht KBG bei allen Varianten!

➤ Zuverdienstgrenze

- KBG-Konto: 18.000 Euro pro Jahr
- Einkommensabhängiges KBG: 7.800 Euro (bis 2022: 7.600 Euro) pro Jahr

Einkünfte aus unselbständiger und selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb sowie Einkünfte auf Land- und Forstwirtschaft werden bei der Zuverdienstgrenze berücksichtigt. Sonstige Einkünfte sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind nicht einzurechnen.

Zur Berechnung der Zuverdienstgrenze siehe Folder Kinderbetreuungsgeld und Homepage www.sozialversicherung.at KBG-Zuverdienstrechner.

Bei Überschreiten der Zuverdienstgrenze ist der Überschreitungs-betrag an den KV-Träger zurückzuzahlen.

Familienzeitbonus (Papamonat)

Für erwerbstätige Väter, die sich nach der Geburt intensiv und ausschließlich der Familie widmen.

- **Voraussetzungen:**

- Familienbeihilfenbezug
- Gemeinsamer Haushalt mit dem Kind und dem anderen Elternteil
- Inanspruchnahme der Familienzeit
- Erwerbstätigkeit vor und nach dem Bezug

- **Höhe:**

- 669,48 Euro bis 741,21 Euro für 28 bis 31 Tage innerhalb von 91 Tagen ab der Geburt (23,91 Euro tägl.)

Der Familienzeitbonus wird auf einen späteren Kinderbetreuungsgeldbezug angerechnet. Während des Bezugs ist der Vater kranken- und pensionsversichert. Für landwirtschaftliche Betriebsführer ist ein Bezug des Familienzeitbonus nicht möglich, da eine Betriebsunterbrechung für einen derart kurzen Zeitraum nicht möglich ist. Allerdings von hauptberuflich beschäftigte Angehörige (z.B. hauptberuflich beschäftigtes Kind) kann der Familienzeitbonus beantragt werden.

Partnerschaftsbonus

Für Eltern, die das KBG zu annähernd gleichen Teilen beziehen, wird ein Partnerschaftsbonus eingeführt.

- **Voraussetzungen:**
 - Jeder der beiden Elternteile beansprucht das KBG für mind. 124 Tage (ca. 4 Monate) und
 - Die Eltern haben das KBG für dasselbe Kind zu annähernd gleichen Teilen bezogen; das heißt, wenn der eine Elternteil mindestens 40 % und der andere Elternteil max. 60 % der Tage KBG bezieht.
- **Höhe:** 500 Euro je Elternteil, zusammen 1.000 Euro
- **Antragstellung:** spätestens am 124. Tag (ca. 4 Monate) ab Ende des letzten Bezugteils
- Sowohl bei KBG-Konto als auch bei einkommensabhängigem KBG möglich!

Beihilfe zum KBG

- Anspruchsvoraussetzungen
 - Pauschale KBG-Variante wurde beantragt
 - Zuverdienstgrenze für Bezieherin 7.800 Euro
 - Zuverdienstgrenze für Partner im selben Haushalt 18.000 Euro (bis 2022: 16.200 Euro)
- Höhe
 - 180 Euro pro Monat (6,06 Euro tägl.) für max. 1 Jahr
- Antragstellung:
 - SVS, ÖGK etc.

Familienbeihilfe - Finanzamt

Anspruch haben Eltern, die öst. Staatsbürger sind und einen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Österreich haben und deren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet liegt. Die Familienbeihilfe wird antragslos vom Wohnsitzfinanzamt gewährt und gebührt für Kinder bis zum 18. Lebensjahr (Weitergewährung bei Schul- und Berufsausbildung möglich).

➤ Höhe

Ab Geburt	120,61 € pro Monat
Ab 3 Jahren	128,97 € pro Monat
Ab 10 Jahren	149,70 € pro Monat
Ab 19 Jahren	174,68 € pro Monat

Bei mehreren Kindern erhöht sich die FB um die Geschwisterstafelung.

Mutter-Kind-Zuschuss – Land OÖ

Der Mutter-Kind-Zuschuss beträgt 405 Euro (bis 2022: 375 Euro) insgesamt, der in drei Teilbeträgen zu je 135 Euro ausbezahlt wird.

Kinderbetreuungsbonus – Land OÖ

Für jene, die das Angebot des beitragsfreien Kindergartens nicht in Anspruch nehmen, können den Kinderbetreuungsbonus mit dem 3. Geburtstag (37. Lebensmonat) eines Kindes bis maximal zum Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres (5. Geburtstag) beantragen. Der Oö. Kinderbetreuungsbonus beträgt jährlich pro Kind 960 Euro (bis 2022: 900 Euro).

Zuschuss für Familienurlaub – Land OÖ

Gefördert werden Familien und alleinstehende Elternteile mit mindestens drei Kindern, für die Familienbeihilfe bezogen wird, mit zwei Kindern, wenn für eines die erhöhte Familienbeihilfe bezogen

wird, sofern der Antragsteller mit den Kindern im gemeinsamen Haushalt lebt. Es wird ein Zuschuss für einen gemeinsamen Urlaub in einem Urlaubsort in Österreich gewährt. Die Urlaubsdauer ist mit 7 bis 14 Tage festgelegt. Das Familieneinkommen wird berücksichtigt.

Checkliste: Wir bekommen ein Kind

1. Gibt es einen Anspruch auf Wochengeld/Betriebshilfe?

- ☐ ÖGK ☐ SVS wegen gewerbl. Versicherung
☐ SVS wegen bäuerl. Versicherung ☐ Sonstige

2. Wird die jährliche Zuverdienstgrenze iHv
18.000 Euro / 7.800 Euro überschritten?

- ☐ Ja ☐ nein

Siehe Folder KBG bzw KBG Online-Rechner

3. Kann die Beihilfe zum KBG bezogen werden?

- ☐ Ja ☐ Nein

4. Hinweis auf sonstige Förderungen:

- ☐ Familienbeihilfe
☐ Mutter-Kind-Zuschuss
☐ Kinderbetreuungsbonus
☐ Zuschuss für Familienurlaub
☐ Partnerschaftsbonus
☐ Familienzeitbonus

Herausgeber: LK OÖ, Auf der Gugl 3, 4021 Linz; Mag. Gabriele Hebesberger; Mag. Manuela Lang ohne Gewähr, unter Ausschluss der Haftung; Alle Rechte vorbehalten.